

Arztfehler: So erhalten Patienten Schmerzensgeld & Schadensersatz

Ein Ratgeberartikel von



Ausgezeichnete Beratung von erfahrenen Anwälten



Inhaltsverzeichnis

advocado stellt sich vor	3
1. Wann liegt ein Arztfehler vor?	4
2. Voraussetzungen für das Vorgehen gegen einen Arztfehler	6
2.1 Allgemeine Voraussetzungen	6
2.2 Beweislast	7
2.3 Wichtig: Verjährungsfristen beachten	8
3. Die Höhe der Entschädigung bei einem Arztfehler	9
3.1 Schmerzensgeld	9
3.2 Schadensersatz	12
4. Durchsetzung einer Entschädigung nach einem Arztfehler	13
4.1 Außergerichtliche Durchsetzung	14
4.2 Arztfehlerprozess	15
4.3 Sollte ich einen Anwalt hinzuziehen?	17
5. Mögliche Kosten & Kostenübernahme	18
6. Tipp: juristische Unterstützung zur Durchsetzung der Ansprüche nach einem Arztfehler ..	22

advocado stellt sich vor

Ob der eigene Nachlass, Baupfusch oder fristlose Kündigung – avocado vermittelt ausgezeichnete Beratung von erfahrenen und spezialisierten Anwälten zu jedem Rechtsproblem. Durch unsere **kostenfreie Ersteinschätzung** bieten wir Ihnen immer eine schnelle und unverbindliche Orientierungshilfe.

Sofern eine weiterführende Betreuung notwendig ist, wird ein auf Sie zugeschnittenes Angebot mit detailliertem Leistungsumfang und zum transparenten Festpreis erstellt. Sie entscheiden selbst, ob Ihnen die kostenfreie Ersteinschätzung genügt oder ob Sie eine anwaltliche Betreuung in Anspruch nehmen wollen.

Focus-Money zeichnete avocado mit der höchsten Weiterempfehlungsquote im Bereich der Online-Rechtsberatung aus.



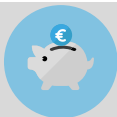


RECHTSBERATUNG-TIPP:

- ▶ Wenn Sie sich gegen einen Arztfehler mit anwaltlicher Unterstützung wehren und eine Entschädigung erhalten wollen, kontaktieren Sie uns gerne für ein unverbindliches und kostenfreies Erstgespräch mit unserem [Anwalt für Medizinrecht](#).
- ▶ Im Rahmen dieses Erstgesprächs prüfen wir, ob ein Anspruch auf Entschädigung besteht, wie hoch diese ausfallen kann und welche juristischen Schritte sich zur Durchsetzung anbieten. Außerdem stellen wir Ihnen die damit verbundenen Chancen und Risiken sowie anfallende Kosten transparent dar. Sie entscheiden anschließend, ob Sie uns mit der Durchsetzung Ihres Anspruchs beauftragen.
- ▶ [Schildern Sie dafür bitte hier Ihr Anliegen](#).

1. Wann liegt ein Arztfehler vor?

Wird im Rahmen der Betreuung von Patienten gegen medizinische Standards oder ärztliche Sorgfaltspflichten verstoßen und verschlechtert sich dadurch der Gesundheitszustand eines Patienten, spricht man von einem Arztfehler. Lassen sich der Zusammenhang zwischen dem Fehler des Arztes und den gesundheitlichen Folgen zweifelsfrei nachweisen, besteht ein Anspruch auf Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz. Gewöhnliche Komplikationen sowie erfolglose Behandlungen begründen hingegen keinen Anspruch.



WICHTIGER HINWEIS:

Die Gegenseite muss sämtliche Anwalts- und Gerichtskosten übernehmen, wenn Sie Ihren Anspruch auf Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz nach einem Arztfehler erfolgreich durchsetzen.

Solche Arztfehler können verschiedene Ursachen haben und neben Ärzten auch anderen medizinischen Dienstleistern unterlaufen. Folgende Arztfehler lassen sich in diesem Zusammenhang unterscheiden:

- **Verstoß gegen Überweisungspflicht:** unterlassene Überweisung an einen Spezialisten trotz Notwendigkeit in zweifelhaften Fällen,
- **Verstoß gegen Dokumentationspflicht:** mangelhafte Dokumentation der Behandlung des Patienten,
- **Mangelhafte oder unterlassene Aufklärung:** Medizinisches Personal verstößt gegen seine Aufklärungspflicht und informiert den Patienten nicht über seine Mitbestimmungsrechte, etwaige mit der Behandlung verbundene Risiken und die verschiedenen Therapiemöglichkeiten,
- **Diagnosefehler:** eindeutiges Krankheitsbild wird wegen unzureichender Befunderhebung verkannt,
- **Indikationsfehler:** trotz richtiger Diagnose wird die falsche medizinische Behandlung des Patienten eingeleitet,
- **Therapiefehler:** Mängel und Fehler bei der medizinischen Therapie von Patienten,
- **Fehlerhafte Verwendung technischer Hilfsmittel:** unzureichende Sorgfalt während der Bedienung medizinischer Geräte,
- **mangelnde Hygiene:** Versäumnisse bezüglich der Hygienevorschriften,
- **Nachsorgefehler:** unzureichende oder unterlassene Kontrolle des Heilungsprozesses.

LINK-TIPP: Ausführlichere Informationen zu möglichen Fehlern, die Ärzten während der Behandlung von Patienten unterlaufen, wie diese nachzuweisen sind und welche juristischen Optionen betroffene Patienten haben, finden Sie in unserem Beitrag zum [Behandlungsfehler](#).

2. Voraussetzungen für das Vorgehen gegen einen Arztfehler

Eine Entschädigung bei einem Arztfehler wird dann zugesprochen, wenn verschiedene Voraussetzungen, Beweispflichten und Verjährungsfristen beachtet worden sind. Diese erläutern wir Ihnen in diesem Kapitel.

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Für einen Anspruch auf Entschädigung ist zunächst nachzuweisen, dass einem behandelnden Arzt oder anderem medizinischen Personal ein Arztfehler unterlaufen ist. In diesem Zusammenhang ist zudem die Kausalität zwischen Arztfehler und Gesundheitsschädigung nachzuweisen. Das bedeutet, dass ein Zusammenhang zwischen der fehlerhaften ärztlichen Betreuung und der Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der Gesundheit des Patienten bestehen muss.

Gesundheitliche Folgen, die der Patient selbst zu verantworten hat, weil er beispielsweise ärztliche Anweisungen nicht befolgt hat, begründen im Gegensatz dazu keinen Anspruch auf Entschädigung.



Vererbung eines Anspruchs auf Entschädigung:

Verstirbt ein Patient infolge eines Arztfehlers, können die Hinterbliebenen dessen Anspruch auf Entschädigung erben. Davon ausgeschlossen ist Schmerzensgeld bei Fällen, in denen der Arztfehler umgehend zum Tod führte oder der Patient bis zum später eintretenden Tod vollständig empfindungslos war. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch wird durch diese Regelung nicht berührt.

LINK-TIPP: Ausführlichere Informationen zur Entschädigung bei Arztfehlern, zu wichtigen gesetzlichen Regelungen und den zu beachtenden Voraussetzungen finden Sie in unseren Beiträgen zu [Schmerzensgeld](#) und [Schadensersatz](#).

2.2 Beweislast

Die Beweislast für einen Arztfehler liegt grundsätzlich beim betroffenen Patienten. Dieser hat zweifelsfrei nachzuweisen, dass der Arztfehler durch den behandelnden Arzt oder anderes medizinisches Personal begangen wurde und in der Folge zu einer Beeinträchtigung oder Verschlechterung seines Gesundheitszustandes führte.

Als Nachweis ist dabei ein Gutachten durch einen fachkundigen Sachverständigen unerlässlich, da dieser den Arztfehler unter Beachtung aller ärztlichen Haupt- und Nebenpflichten sowie medizinischer Standards umfassend prüfen und nachweisen kann. So werden bei der Erstellung eines Gutachtens neben dem allgemeinen medizinischen Wissens- und Ausbildungsstand auch übliche Behandlungsmethoden und ein Abgleich mit den Behandlungsunterlagen sowie dem tatsächlichen Gesundheitszustand des Patienten einbezogen.

In Ausnahmefällen kann es allerdings auch zu einer Beweislastumkehr kommen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn eine mangelhafte oder fehlende Behandlungsdokumentation die Beweisführung des Patienten erschwert. Dann muss die Gegenseite nachweisen, dass kein Arztfehler vorliegt oder dieser zumindest nicht die Gesundheit des Patienten beeinträchtigte. Auch ein grober und objektiv wenig nachvollziehbarer Arztfehler kann eine Beweislastumkehr bedingen. Wenn u. a. medizinische Standardmethoden nicht angewendet werden, eindeutige Symptome verkannt wurden oder wenn aufgrund von Fehlorganisation eine unqualifizierte Person eine Behandlung übernahm, ist das medizinische Personal in der Beweispflicht.



Zweifelsfreie Beweisführung & Dokumentation:

Bei der Geltendmachung von Schmerzensgeld und Schadensersatz nach einem Arztfehler müssen erhebliche Dokumentations- und Beweispflichten erfüllt werden. Ein erfahrener und spezialisierter Anwalt kann in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass der Arztfehler, dessen gesundheitliche Auswirkungen und die Schuldfrage zweifelsfrei nachgewiesen werden können. [Schildern Sie dafür bitte hier Ihr Anliegen.](#)

LINK-TIPP: Ausführlichere Informationen zum juristischen Vorgehen bei Fehlern des medizinischen Personals, zu allen relevanten gesetzlichen Regelungen und zur Höhe einer etwaigen Entschädigung finden Sie in unseren Beiträgen zu den Schwerpunkten [Ärztepfusch](#), [Diagnosefehler](#) und [Kunstfehler](#).

2.3 Wichtig: Verjährungsfristen beachten

Etwaige Ansprüche auf Schmerzensgeld oder Schadensersatz nach einem Arztfehler verjähren gemäß § 195 BGB nach drei Jahren, wobei die Frist am Ende des Jahres beginnt, in welchem der geschädigte Patient vom Arztfehler und dessen gesundheitlichen Folgen erfahren hat.

Beispiel: Im Oktober 2017 wird bei einer Operation eine chirurgische Klemme im Brustkorb eines Patienten vergessen, die anschließend erhebliche Schäden an Lunge und Herz verursachte. Der Arztfehler wird allerdings erst im darauffolgenden Jahr bekannt. Somit beginnt die Verjährungsfrist am 31.12.2018 und endet am 31.12.2021.

Sobald Verhandlungen über eine mögliche Entschädigung zwischen dem geschädigten Patienten und der Gegenseite (Arzt, Krankenhaus oder deren Haftpflichtversicherung) begonnen wurden, wird die Verjährung für diese medizinrechtlichen Ansprüche gehemmt – ein etwaiger Anspruch kann in dieser Zeit nicht verjähren, zudem setzt sich diese Hemmung bis drei Monate nach Ende der Verhandlungen fort.

Unabhängig jeglicher Hemmungen und Verzögerungen der Verjährungsfrist verjähren gemäß § 199 BGB jegliche Ansprüche auf Entschädigung bei einem Arztfehler nach 30 Jahren.

LINK-TIPP: Ausführlichere Informationen zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen und welche Sonderregelungen es hier gibt, finden Sie in unserem Beitrag zum Thema [Verjährung Schadensersatz](#).

3. Die Höhe der Entschädigung bei einem Arztfehler

Sollte ein Arztfehler und dessen gesundheitliche Folgen zweifelsfrei nachweisbar sein, steht dem geschädigten Patienten gemäß § 823 BGB neben Schmerzensgeld ggf. auch Schadensersatz zu. Welche Anforderungen dafür erfüllt sein müssen und wie hoch eine etwaige Entschädigung ausfallen kann, erklären wir Ihnen jetzt.

3.1 Schmerzensgeld

Bei immateriellen Schädigungen wie Verletzungen, Entstellungen oder Langzeitschäden nach einem Arztfehler können betroffene Patienten einen Anspruch auf Schmerzensgeld geltend machen. Ein solcher Anspruch wird allerdings nur bei erheblichen und langfristigen Verletzungen begründet. Die genaue Höhe eines etwaigen Schmerzensgeldes ist neben den erlittenen Schäden und den damit verbundenen Folgen auch von verschiedenen anderen Faktoren abhängig wie

- Art und Umfang der physischen & psychischen Folgen des Arztfehlers,
- Dauer des Heilungsprozesses,
- Auswirkungen auf Alltag & berufliche Situation des geschädigten Patienten.

Eine pauschale Aussage über die Höhe von Schmerzensgeld nach einem Arztfehler lässt sich also nicht treffen – diese muss unter Berücksichtigung des individuellen Einzelfalls bestimmt werden.



ACHTUNG: Eine zu hohe Schmerzensgeldforderung gefährdet Ihren Anspruch!

Sollten Sie für den Arztfehler vor Gericht ein zu hohes Schmerzensgeld fordern, welches nicht im Verhältnis zu den erlittenen Schäden steht, kann Ihnen versuchte Bereicherung unterstellt werden. Im schlimmsten Fall haben Sie dann keinen Anspruch mehr auf eine Schmerzensgeldzahlung.

Für die Berechnung einer konkreten Schmerzensgeldsumme wird auf sogenannte Schmerzensgeldtabellen zurückgegriffen. Diese stellen eine Übersicht über verschiedene Urteile deutscher Gerichte zum Schmerzensgeld bei immateriellen Schäden dar und können als erste Orientierung bei dessen Berechnung herangezogen werden.

In der folgenden Tabelle haben wir Ihnen einige Urteile zum Schmerzensgeld nach einem Arztfehler zusammengestellt:

Sachverhalt	Schmerzensgeld	Urteil
Verabreichung eines unverträglichen Medikaments trotz bekannter Allergie	250 Euro	AG Neubrandenburg, 2011
Unzureichende Risikoaufklärung vor Handoperation	1.500 Euro	OLG München, 2011
Zahnprothetische Versorgung trotz unzureichender Aufklärung der Patientin, Beschwerden bei der Nahrungsaufnahme, überempfindliche Zähne	6.000 Euro	OLG Hamm, 2016
Arzt übersieht Zerrung des Handgelenks sowie Bänderriss	10.000 Euro	OLG Karlsruhe, 2007
Verletzung der Speiseröhre bei Bandscheiben-OP, dauerhafte Schluckbeschwerden	20.000 Euro	OLG Hamm 2015
Amputation einer Hand nach unnötiger Nervendurchtrennung	40.000 Euro	OLG Hamm, 2013



Um durch eine zu hohe Schmerzensgeldforderung Ihren Anspruch nicht zu gefährden, sollte ein erfahrener und spezialisierter Anwalt Ihren individuellen Einzelfall prüfen, um ein angemessenes Schmerzensgeld zu bestimmen und durchzusetzen. Haben Sie übrigens einen rechtmäßigen Anspruch auf Schmerzensgeld nach einem Arztfehler und setzen diesen erfolgreich durch, übernimmt die Gegenseite sämtliche Anwalts- und Gerichtskosten. [Hier Fall schildern & Anspruch prüfen lassen.](#)

Erblindung eines Kleinkindes nach unterlassener Überweisung zum Augenarzt	90.000 Euro, monatliche Rente i. H. v. 290 Euro	OLG Karlsruhe, 2007
Mehrere Operationen, verschiedene Chemotherapien und Tod nach zweijährigem Leidensweg, weil Arzt Darmkrebserkrankung übersehen hat	100.000 Euro	OLG Braunschweig, 2010
Patient wird zum schweren Pflegefall nach Diagnosefehler Spannungskopfschmerzen	200.000 Euro Schmerzensgeld, 45.000 Euro Schadensersatz	OLG Hamm, 2012
Querschnittslähmung durch fehlerhafte Operation	220.000 Euro	OLG Hamm, 2004
Schwerstbehindertes Baby nach zu spätem Kaiserschnitt	600.000 Euro	OLG Jena, 2009
Geistige und körperliche Behinderung (100 %) eines Neugeborenen nach zu spät eingeleiteter Geburt	700.000 Euro	OLG Frankfurt, 2014

LINK-TIPP: Ausführlichere Informationen zu den von deutschen Gerichten in der Vergangenheit zugesprochenen Schmerzensgeldern bei verschiedenen immateriellen Schäden finden Sie in unserem umfassenden Beitrag zur [Schmerzensgeldtabelle](#). Wie hoch Schmerzensgeld in diesen und ähnlichen Fällen ausfallen und wie es juristisch durchgesetzt werden kann, erklären wir Ihnen in unserem ausführlichen Beitrag zum [Schmerzensgeldanspruch](#). Wie Sie sich bei Fehlern des medizinischen Personals von Arztpraxen oder Krankenhäusern wehren können, erläutern wir Ihnen in unseren Beiträgen zu den Schwerpunkten [Arzt verklagen](#), [Zahnarzt verklagen](#) und [Krankenhaus verklagen](#).

3.2 Schadensersatz

Oftmals besteht für von Arztfehlern betroffene Patienten auch ein Anspruch auf Schadensersatz für die materiellen Schäden, die in diesem Zusammenhang entstanden sind. Dessen Höhe wird anhand der entstandenen Aufwendungen und Kosten berechnet. Für die folgenden Schadenspositionen lässt sich so u. a. Schadensersatz geltend machen:

- **Gesundheitliche Schäden:** Therapie- und Medikamentenkosten,
- **Schäden bezüglich der Haushaltsführung:** Kosten für etwaige Haushaltshilfe,
- **Erwerbschäden:** durch den Arztfehler entgangenes Einkommen,
- **Mehrbedarfsschäden:** Pflegekosten, Kosten für behindertengerechten Umbau der Wohnung usw.

LINK-TIPP: Ausführlichere Informationen zum Schadensersatz, den Möglichkeiten seiner Berechnung und wie Sie ihn nach einem Arztfehler durchsetzen können, finden Sie in unserem Beitrag zum [Schadensersatzanspruch](#).



► Sie wollen mit anwaltlicher Unterstützung für einen Arztfehler Entschädigung einfordern? Kontaktieren Sie uns für ein kostenfreies und unverbindliches Erstgespräch mit einem unserer erfahrenen und spezialisierten Anwälte. [Schildern Sie dafür bitte hier Ihr Anliegen.](#)

4. Durchsetzung einer Entschädigung nach einem Arztfehler

Um eine Entschädigung nach einem Arztfehler zu bekommen, bietet sich zunächst der Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit der Gegenseite – dem Arzt, dem Krankenhaus oder der gegnerischen Haftpflichtversicherung – an. Verweigert die Gegenseite eine Entschädigung und scheitert damit eine außergerichtliche Einigung, ist diese gerichtlich durchzusetzen.

Welche Voraussetzungen mit einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung von Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz nach einem Arztfehler verbunden sind und welche Schrittfolge dabei einzuhalten ist, erläutern wir Ihnen in diesem Kapitel.

4.1 Außergerichtliche Durchsetzung

Soll eine außergerichtliche Einigung mit der Gegenseite erreicht werden, ist dieser zunächst eine schriftliche Forderung zukommen zu lassen. Dieses formlose Anschreiben sollte u. a. folgende Angaben enthalten:

- ✓ Anschrift des geschädigten Patienten & des schädigenden Arztes bzw. der gegnerischen Haftpflichtversicherung,
- ✓ Einschätzung & Begründung einer angemessenen Entschädigung,
- ✓ Fristsetzung.

Um den Anspruch zweifelsfrei nachweisen zu können und somit die Forderung nach Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz abzusichern, sollten dem Anschreiben zudem alle relevanten Dokumente beigefügt werden, die den Arztfehler und daraus resultierende Schäden und Kosten zweifelsfrei nachweisen. Dafür können u. a. folgende Dokumente infrage kommen:

- ✓ Behandlungsakten,
- ✓ ärztliche Dokumentation der Gesundheitsschäden,
- ✓ Belege für mögliche Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte & Therapiemaßnahmen,
- ✓ Sachverständigen-Gutachten zum Arztfehler & dessen Folgen,
- ✓ psychologische Gutachten.



Hilfsangebote für Patienten nach einem Arztfehler

Sollte eine außergerichtliche Einigung scheitern, kann man sich an die Schlichtungsstelle des betreffenden Krankenhauses oder verschiedene deutschlandweit tätige medizinische Beratungs- und Schlichtungsstellen wie den Deutschen Patientenschutzbund, die Unabhängige Patientenberatung Deutschland, die Ärztekammern und jede gesetzliche Krankenversicherung wenden. Diese prüfen den Arztfehler und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

LINK-TIPP: Ausführlichere Informationen zur außergerichtlichen Durchsetzung von Schmerzensgeld und Schadensersatz, damit verbundenen Anforderungen und etwaigen Kosten finden Sie in unseren Beiträgen zu den Schwerpunkten [Schmerzensgeld beantragen](#) und [Schadensersatz geltend machen](#).

4.2 Arztfehlerprozess

Scheitert der Versuch einer direkten Einigung mit der Gegenseite und führt auch eine Schlichtung nicht zum gewünschten Erfolg, kann ein möglicher Anspruch auf eine Entschädigung nach einem Arztfehler auch gerichtlich durchgesetzt werden. Ein solcher Arztfehlerprozess läuft dann meist wie folgt ab:

- **Klageeinreichung:** Beim zuständigen Zivilgericht ist Klage einzureichen. Bei einem Streitwert unter 5.000 Euro ist das Amtsgericht zuständig, ansonsten das örtliche Landgericht. Hier besteht dann allerdings Anwaltszwang.



Inhalt der Klageschrift:

- ✓ Datum der Klageerhebung,
- ✓ Adresse & Kontaktdaten des Geschädigten,
- ✓ Bezeichnung & Anschrift des Gerichts,
- ✓ Adresse & Kontaktdaten des Schädigers,
- ✓ Forderung nach Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz an die Gegenseite,
- ✓ Begründung der Entschädigungsforderung durch Schilderung des Unfalls,
- ✓ Nachweis des Arztfehlers sowie der damit verbundenen medizinischen Folgen,
- ✓ Unterschrift des Klägers.

LINK-TIPP: Ausführlichere Informationen zu den Inhalten einer Klageschrift, allen relevanten gesetzlichen Regelungen und etwaigen Kosten finden Sie in unserem Beitrag zum Thema [Klage einreichen](#).

- **Vorschuss an das Gericht:** Ein Gerichtskostenvorschuss ist nach der Einreichung der Klage zu begleichen. Dieser wird anhand des Streitwerts – also der konkreten Entschädigungsforderung – berechnet.
- **Beginn des Arztfehlerprozesses:** Der Arztfehlerprozess wird mit Zustellung der Klage an die gegnerische Seite eröffnet.
- **Arztfehlerprozess:** Im Rahmen der Gerichtsverhandlung werden alle Aussagen und Beweise zum Arztfehler zusammengetragen und u. a. mithilfe von Sachverständigen bewertet. Das Gericht prüft zudem, ob ein Anspruch auf Entschädigung besteht und wie hoch dieser ausfallen kann.
- **Urteilsverkündung:** Nach Abschluss der Beweisaufnahme und der Anhörung aller Zeugen und Sachverständigen fällt das Gericht ein Urteil. In diesem wird begründet, ob ein Anspruch auf Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz nach einem Arztfehler besteht und wie hoch dieser ausfallen wird.
- **Auszahlung der Entschädigung:** Innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist muss die zugesprochene Entschädigung ausgezahlt werden.

LINK-TIPP: Ausführlichere Informationen zu einer Klage auf Schmerzensgeld, wie diese abläuft und welche Erfolgsfaktoren beachtet werden sollten, finden Sie in unserem Beitrag zum Thema [Schmerzensgeld einklagen](#). Welche gesetzlichen Regelungen bei einer Klage auf Schadensersatz zu beachten sind und wie genau diese abläuft, erläutern wir Ihnen in unserem Beitrag zur [Schadensersatzklage](#).

4.3 Sollte ich einen Anwalt hinzuziehen?

Nicht selten sind Patienten, die nach einem Arztfehler eine Entschädigung erhalten wollen, mit verschiedenen Hürden im Rahmen der außergerichtlichen oder gerichtlichen Durchsetzung von Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz konfrontiert. So wird die Forderung nach einer Entschädigung oftmals von der Gegenseite als zu hoch oder unbegründet zurückgewiesen, die gesundheitlichen Folgen nach einem Arztfehler angezweifelt oder die Dokumentation als mangelhaft abgelehnt. Zumeist bedeutet dies für betroffene Patienten neben dem an sich schon anstrengenden Heilungsprozess zusätzliche emotionale Belastungen.

Ein erfahrener und spezialisierter Anwalt kann hier Abhilfe schaffen und sicherstellen, dass der Arztfehler und dessen medizinische Folgen rechtssicher dokumentiert und die Entschädigung korrekt berechnet werden. Mithilfe der passenden juristischen Strategie kann er zudem gewährleisten, dass Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz nach einem Arztfehler schnell und unkompliziert durchgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang kann ein Anwalt u. a. folgende Aufgaben übernehmen:

- Prüfung des Anspruchs auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld nach einem Arztfehler,
- Beweissicherung, Dokumentation und rechtssicherer Nachweis der Ursachen der gesundheitlichen Folgen des Arztfehlers,
- Ermittlung einer angemessenen Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldsumme,
- Vermittlung der Ernsthaftigkeit der Forderung durch anwaltlich verfassten Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldantrag,
- form- und fristgerechte Einreichung einer etwaigen Klageschrift,
- Erarbeitung einer individuellen juristischen Strategie, mit der nach einem Ärztepfusch alle Ansprüche schnell und konsequent durchgesetzt werden können.



RECHTSBERATUNG-TIPP:

Schon vor der Beauftragung eines erfahrenen und spezialisierten Anwalts prüfen wir im Rahmen eines unverbindlichen und kostenfreien Erstgesprächs, ob ein Arztfehler vorliegt, wie hoch Schmerzensgeld bzw. Schadensersatz ausfallen können und welche juristischen Möglichkeiten sich zur Durchsetzung anbieten. Außerdem werden Ihnen mögliche Chancen, Risiken und zu erwartende Kosten transparent dargestellt. Sie entscheiden anschließend, ob Sie uns mit der Durchsetzung Ihrer Ansprüche beauftragen. [Schildern Sie dafür hier Ihr Anliegen.](#)

5. Mögliche Kosten & Kostenübernahme

Wollen von einem Arztfehler betroffene Patienten ihren Anspruch auf Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz außergerichtlich oder gerichtlich durchsetzen, kann dies Anwalts- und Gerichtskosten auslösen. Diese sind dann abhängig vom Streitwert – also der geforderten Entschädigung – und sind als anerkannte Schadensposition bei erfolgreicher Durchsetzung von der Gegenseite zu übernehmen.

Mit welchen Anwalts- und Gerichtskosten dabei zu rechnen ist, wie diese Kosten konkret berechnet werden und welche Möglichkeiten der Kostenübernahmen bestehen, erläutern wir Ihnen jetzt.

Außergerichtliche Kosten

Auch bei einer außergerichtlichen Einigung können Kosten für z. B. die Anreise von Zeugen und Gutachten von Sachverständigen zum Nachweis des Arztfehlers und seiner gesundheitlichen Folgen anfallen.

Wenn in diesem Zusammenhang zudem ein Anwalt hinzugezogen wird, wird dessen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechnet und kann dann folgende Kostenstellen enthalten:

- 1,3-fache Geschäftsgebühr für die anwaltliche Vertretung,
- 1,5-fache Einigungsgebühr für den Abschluss eines Vergleichs

Bei verschiedenen Streitwerten könnten sich die Anwaltskosten dann wie folgt gestalten:

Streitwert bis ...	Anwaltskosten
500 €	126,00 €
2.000 €	420,00 €
4.000 €	705,60 €

Hinweis: Anwaltskosten richten sich immer nach dem konkreten Einzelfall und werden individuell berechnet. Die Angaben in der Tabelle sind daher nur als grobe Orientierung zu verstehen.

Als Alternative zu einer Vergütung des Anwalts auf Grundlage des RVG kann auch eine individuelle Vergütungsvereinbarung zum Festpreis abgeschlossen werden, bei der der Anwalt seine erbrachte Leistung auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abrechnet.

Gerichtskosten

Sofern ein Arztfehlerprozess angestrengt wird, löst dieser Gerichtskosten aus, die sich aus Gebühren für die Gerichtstätigkeit und Auslagen zusammensetzen. Zu Letzteren zählen z. B. Kosten für

- Sachverständige, die ein Gutachten zum Arztfehler erstellen,
- Zeugenbefragungen,
- Dolmetscher sowie
- Telekommunikation bzw. Post.

Auch diese Gerichtskosten werden nach dem Streitwert berechnet. Wird ein Anwalt hinzugezogen, so löst auch dieser Kosten aus und kann gemäß RVG folgende Kostenstellen in Rechnung stellen:

- 1,3-fache Verfahrensgebühr für die Erhebung der Arztfehlerklage,
- 1,2-fache Termingebühr für die Wahrnehmung der Güteverhandlung und des Kammertermins,
- 1,0-fache Einigungsgebühr für den Abschluss eines Vergleichs.

Bei verschiedenen Streitwerten können sich Anwalts- und Gerichtskosten, die mit einem Arztfehlerprozess verbunden sind, wie folgt gestalten:

Streitwert bis ...	Anwalts- und Gerichtskosten
500 €	192,50 €
2.000 €	614,00 €
4.000 €	1009,00 €

Hinweis: Anwaltskosten richten sich immer nach dem konkreten Einzelfall und werden individuell berechnet. Die Angaben in der Tabelle sind daher nur als grobe Orientierung zu verstehen.

Möglichkeiten der Kostenübernahme

Die mit der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen nach einem Arztfehler verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten können auf unterschiedliche Art finanziert und sogar vollständig übernommen werden:

- **Gegenseite trägt die Kosten:** Wird ein rechtmäßiger Anspruch auf Entschädigung nach einem Arztfehler erfolgreich durchgesetzt, übernimmt die gegnerische Seite sämtliche Anwalts- und Gerichtskosten.
- **Prozesskostenhilfe:** Sollten dem Kläger die notwendigen finanziellen Mittel für eine Klage nach einem Arztfehler fehlen, kann ein Antrag auf Prozesskostenhilfe beim zuständigen Amtsgericht eingereicht werden.
- **Kostenübernahme durch Rechtsschutzversicherung:** Abhängig von der jeweiligen Police übernehmen auch Rechtsschutzversicherungen bei Verdacht auf einen Arztfehler anfallende Anwalts- und Gerichtskosten.



KOSTENFREIE DECKUNGSANFRAGE:

Wenn Sie sich unsicher sind, ob Ihre Rechtsschutzversicherung nach einem Arztfehler die Anwalts- und Gerichtskosten für die Durchsetzung Ihres Anspruchs abdeckt, stellen wir gerne eine kostenfreie Deckungsanfrage für Sie. [Schildern Sie hierzu Ihr Anliegen unter Angabe der entsprechenden Daten.](#)

6. Tipp: juristische Unterstützung zur Durchsetzung der Ansprüche nach einem Arztfehler

Führt ein Arztfehler zu einer wesentlichen Verschlechterung der Gesundheit des Patienten, besitzt dieser einen Anspruch auf Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz. Die gegnerische Seite erkennt diesen allerdings selten vollumfassend an, was nicht selten zu langwierigen und belastenden Verhandlungen über eine mögliche Entschädigung führt – im schlimmsten Fall muss dann eine Klage eingereicht werden, weil die Gegenseite den Arztfehler nicht als Ursache für die gesundheitlichen Schäden anerkennt oder die Dokumentation anzweifelt. Ein erfahrener und spezialisierter Anwalt kann Sie hier unterstützen, indem er u. a. eine zweifelsfreie Beweisführung zum Arztfehler und dessen medizinischen Folgen sicherstellt, die konkrete Höhe etwaiger Ansprüche rechtssicher ermittelt und diese mithilfe einer zielführenden juristischen Strategie für die Verhandlungen mit der Gegenseite oder vor Gericht schnell und unkompliziert durchsetzt.

► Im Rahmen eines unverbindlichen und kostenfreien Erstgesprächs können Sie bereits vor Beauftragung eines Anwalts prüfen lassen, ob ein Anspruch auf Entschädigung für einen Arztfehler besteht, wie hoch Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz ausfallen können und wie sich diese juristisch durchsetzen lassen. Außerdem werden Ihnen damit verbundene Erfolgsaussichten, etwaige Risiken und Kosten transparent dargestellt. Sie entscheiden anschließend, ob Sie uns mit der Durchsetzung Ihres Anspruchs beauftragen.

► Für kostenfreies und unverbindliches Vorgespräch machen Sie uns bitte kurz Angaben zum Arztfehler und den entstandenen Schäden. Sofern bereits Dokumente vorliegen, können Sie diese in unserem verschlüsselten System hochladen.

► [Schildern Sie dafür hier Ihr Anliegen.](#)

In 3 Schritten zu Ihrem Recht



1. Fall schildern

Schildern Sie uns kurz Ihren Fall und geben Sie Ihre Kontaktdaten an. Wir vereinbaren für Sie einen Termin mit unseren erfahrenen Anwälten.



2. Kostenfreie Ersteinschätzung

Unser Anwalt erläutert Ihnen Gesetzeslage, Ihre Rechten & Pflichten sowie die mit einem juristischen Vorgehen verbundenen Chancen & Risiken. Zudem schätzt er ein, ob es sich lohnt, juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen.



3. Individuelles Angebot

Sollten Sie anschließend eine juristische Betreuung wünschen, erstellen wir Ihnen ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot zum Festpreis.

Ihren Fall können Sie über folgende Wege einreichen:

- online auf www.advocado.de,
- telefonisch unter 0800 400 18 80 (kostenfrei).

Kontakt

advocado GmbH
Christian Sudoma
0800 400 18 80
service@advocado.de

